PÁNSZKY ÜGYVÉDI IRODA
ATTORNEYS AT LAW
RECHTSANWÄLTE
STUDIO LEGALE

Pánszky Ügyvédi Iroda
H-1026 Budapest,
Gábor Áron u. 16.

Neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Am 24. Mai 2016 trat die neue Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft, die als Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen ab 25. Mai 2018 an Stelle der derzeit geltenden Datenschutz-Richtlinie von 1995 tritt.

Während die bisherige Regelung auf Basis der Richtlinie im Ergebnis zu einer in den Mitgliedstaaten mehr oder weniger stark abweichenden Datenschutzregelung führte, ist die neue Verordnung im ganzen Gebiet der EU unmittelbar anwendbar, die Mitgliedstaaten erhielten hierfür zur Umstellung eine zweijährige Übergangsfrist.

Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht nur auf Datenverwalter und Datenverarbeiter mit Niederlassungen innerhalb der Union, sondern auch auf alle Datenverwalter und Datenverarbeiter, die über keine Niederlassung innerhalb der EU verfügen, aber bei der Veräußerung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen Daten von in der Union ansässigen Betroffenen verarbeiten oder auf dem Gebiet der Union Tätigkeiten zur Verfolgung des Verhaltens der Betroffenen durchführen.

Ein zentrales Element der Verordnung ist die Gewährleistung der Transparenz bei der Datenverarbeitung, jede einzelne Information hat in knapper, übersichtlicher und verständlicher Weise zu erfolgen und die sich auf die Datenverarbeitung beziehenden Informationen müssen in leicht zugänglicher Form, klar und allgemeinverständlich formuliert dargestellt werden. Darüber hinaus muss jeder Datenverarbeiter ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten mit den in der Verordnung bestimmten Informationen führen. Letztere Verpflichtung bezieht sich nicht auf Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die Datenverarbeitung führt voraussichtlich zu einem Risiko mit Blick auf die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, es werden sensible Daten verarbeitet oder die Datenverarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich.

Neu ist die Ausweitung des Rechts der Betroffenen auf Löschung ihrer Daten, also das so genannte „Recht auf Vergessenwerden“, aufgrund dessen der Datenverarbeiter, wenn er die persönlichen Daten veröffentlichte, diese auf Ersuchen des Berechtigten nicht nur aus seiner eigenen Datenbasis löschen muss, sondern verpflichtet ist, vernünftigerweise zu erwartende Maßnahmen zu ergreifen, um die weiteren Datenverarbeiter in Kenntnis zu setzen, dass der Betroffene von ihm auch die Löschung der auf die in Rede stehenden persönlichen Daten verweisenden Links oder Kopien beantragt hat.

Bezüglich der Bedingungen der Einwilligung von Kindern wird in der Verordnung bestimmt, dass im Zusammenhang mit unmittelbar an Kinder gerichtete Online-Dienstleistungen im Falle von Kindern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Verarbeitung der persönlichen Daten der Kinder nur dann und in einem solchen Umfang rechtmäßig ist, wenn der die elterliche Aufsicht ausübende Elternteil seine Einwilligung hierzu erteilt hat bzw. zugestimmt hat. Die

Mitgliedstaaten sind berechtigt, eine demgegenüber niedrigere Altersgrenze zu bestimmen, diese darf jedoch nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr liegen.

Darüber hinaus vereinheitlicht die Verordnung auch die im Falle von Datenschutzverstößen anzuwendenden Geldbußen, sodass jede Behörde in den Mitgliedsstaaten Geldbußen in gleicher Höhe verhängen kann. Der maximale Betrag der Geldbuße kann im Gegensatz zur derzeitigen Obergrenze der durch die ungarische Datenschutzbehörde NAIH zu verhängende Geldbuße von 20 Millionen Forint künftig 20 Millionen Euro erreichen bzw. – soweit dies der höhere Betrag ist – bei Unternehmen bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.